



## **Anweisungen zur Aufstellung der Haushaltspläne für die Kirchengemeinden im Bistum Mainz**

### Inhalt

<i>Teil A: Pastorale Grundlegung</i> .....	2
1.) Grundsätzliches .....	2
2.) Pastorale Implikationen des Neuen Zuweisungssystems .....	3
3.) Verantwortlichkeiten der pfarrgemeindlichen Gremien .....	3
a) Pfarrgemeinderat .....	4
b) Verwaltungsrat .....	4
c) Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat .....	4
4.) Pfarreiübergreifende Zusammenarbeit von Kirchengemeinden .....	5
<i>Teil B: Allgemeine Anweisungen</i> .....	6
1.) Verfahren zur Erstellung und Abgabe der Haushaltspläne .....	6
a) Verfahren bei Neuerstellung eines Haushaltsplanes .....	6
b) Verfahren bei Erstreckung .....	7
c) Verfahren bei Nachträgen zum Haushalt .....	7
2.) Zuweisungen aus Haushaltsmitteln des Bistums .....	7
a) Schlüsselzuweisungen .....	7
b) Bedarfszuweisungen .....	7
c) Haushaltszuweisungen für Kindertageseinrichtungen .....	8
3.) Vollständigkeit des Haushaltsplanes.....	8
4.) Unterstützungsangebote des Bischöflichen Ordinariates .....	8
a) Dezernat Z – Zentraldezernat, Kanzlei.....	8
b) Dezernat Z – Rechnungsprüfungsamt .....	9
c) Dezernat III – Pastorale Räte.....	9
d) Dezernat V - Seelsorge, Abteilung Gemeindegeseelsorge .....	9
e) Dezernat VII – Caritas und soziale Arbeit.....	9
f) Dezernat VIII – Finanzen und Vermögen, Abteilung Kirchengemeinden .....	9
g) Dezernat IX – Bau- und Kunstwesen .....	10

## **Teil A: Pastorale Grundlegung**

### **1.) Grundsätzliches**

Der verantwortungsvolle Umgang mit den finanziellen Ressourcen der Kath. Kirchengemeinden, des Bistums und der Kirche überhaupt ist stetige Aufgabe aller, die in Haupt- und Ehrenamt in der Kirche tätig sind.

Hierbei ist immer zu bedenken, daß die Gelder, über die die Kirche in ihren Gliederungen verfügt, ihr letztlich nur anvertraut sind. Unsere Aufgabe ist es nicht die Besitztümer der Kirche zu horten und zu mehren, sondern sie gemäß der kirchlichen Sendung im Dienste für Gott und seine Schöpfung einzusetzen.

Da an erster Stelle der Auftrag und die Sendung der Pfarrgemeinde stehen und nicht Finanzen und Gebäude, ist auch hier die ‚Vision‘ für das Bistum Mainz maßgebend, die allen Beratungen als Leitbild zu Grunde zu legen ist:

,Gott schenkt allen Menschen Heil und Leben.  
Jesus Christus vermittelt diese Gaben in Wort und Tat.  
Gottes Geist vergegenwärtigt dieses Geschenk zu jeder Zeit.  
Dies bezeugt die Kirche durch ihren Dienst an den Menschen.  
Hier liegen Quelle und Maß des gesamten Wirkens der Kirche von Mainz.‘

Die Gemeinschaft der Gläubigen steht dafür ein, dass die Menschen in gegenseitiger Achtung und Verantwortung unterwegs bleiben. Das bedeutet:

Im Dienst der Verkündigung die Botschaft des Glaubens allen zu vermitteln, die sie noch nicht oder nicht mehr kennen und sie bei denen zu vertiefen, die sie kennen.

Im Raum der Gemeinde in Meditation, Gebet und Gottesdienst Gott die Ehre zu geben.

Die Glaubenden durch Wort und Sakrament zu stärken und sie zu ihrem Zeugnis und Auftrag in der Welt zu befähigen.

Im karitativen Einsatz die lebensstiftende Liebe Gottes allen Menschen zu vermitteln, insbesondere den Menschen, die in ihren Lebenschancen beeinträchtigt sind.

Alle kirchlichen Dienste und Einrichtungen sollen sich gemäß ihren unterschiedlichen Aufgaben an diesen Elementen messen und müssen entsprechend entwickelt werden. So prägt die Kirche zusammen mit allen Christen auch heute die Gesellschaft.’

Diese Aufgaben der Kirchengemeinden und ihre Sendung von Christus her in die Zeit spiegeln sich im zu erstellenden Haushaltsplan.

## **2.) Pastorale Implikationen des Neuen Zuweisungssystems**

Das Neue Zuweisungssystem stellt insbesondere durch die Schlüsselzuweisungen besondere Anforderungen an die Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte, da anders als bisher, die Kirchengemeinden nun in weit höherem Maße eigenverantwortlich wirtschaften können und müssen.

Es ist daher in besonderem Maße die Verpflichtung der kirchengemeindlichen Organe die Budgetverantwortung wahrzunehmen.

Das Bischöfliche Ordinariat möchte hierfür bewusst nur geringe Vorgaben machen. Im Hinblick auf zurückgehende Kirchensteuereinnahmen weisen wir auf die dringende Notwendigkeit einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung hin.

Aber auch trotz der Sparzwänge sind die Grundaufgaben der Kirche auch durch die Kirchengemeinden zu erfüllen:

- Verkündigung des Glaubens
- Feier des Gottesdienstes, insbes. der Eucharistie
- Hinwendung zu den Notleidenden (Caritas)

Die örtlichen Gremien, Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat, müssen überlegen, welche Prioritäten sie den gestellten Aufgaben ihrer Pfarrei beimessen. Vor allem ist zu überlegen, ob und wo Einsparungen vorgenommen werden können oder durch Einsatz eigener Mittel die bisherigen Ansätze fortgeführt werden sollen.

## **3.) Verantwortlichkeiten der pfarrgemeindlichen Gremien**

In diesem Zusammenhang ist besonders auf das Verhältnis von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat hinzuweisen:

Rechtliche Grundlagen hierfür sind das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz - Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG), das Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz (PGR-Statut) und die Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinde- und Verwaltungsrat im Bistum Mainz (ZusammenarbeitsVO). Ergänzend hierzu geben die Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzaufweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz (ZuweisungsVO) und die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Mainz (KgHKRO) die Grundlagen für das Verfahren für den Erhalt der Zuweisungsmittel und den ordnungsgemäßen haushaltstechnischen Umgang hiermit. Diese wichtigen Vorschriften sind im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Mainz veröffentlicht und auch im Handbuch für Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Mainz –Anlageband- enthalten. Dieses kann unter der folgenden Internetadresse des Bistums heruntergeladen werden:

[http://www.bistummainz.de/bistum/bistum/ordinariat/dezernat/dezernat\\_8/kirchengemeinden/index.html](http://www.bistummainz.de/bistum/bistum/ordinariat/dezernat/dezernat_8/kirchengemeinden/index.html)

## **a) Pfarrgemeinderat**

„Der Pfarrgemeinderat dient der Erfüllung des Sendungsauftrages der Kirche“. Er „ist an der Leitung der Pfarrgemeinde mitbeteiligt.“ (Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz, Präambel)

Diese Aufgaben umfassen auch eine Beteiligung bei der Entscheidung darüber, wie die Gemeinden das ihnen zur Verfügung stehende Geld verwenden. Es geht bei einer Gemeinde nicht wie bei einem Wirtschaftsunternehmen um das Erzielen von finanziellem Gewinn, sondern um das Erreichen pastoraler Ziele. Das bedeutet konkret, dass zunächst die Ziele formuliert werden müssen und danach erst überlegt werden kann, welche finanziellen Ressourcen dafür notwendig sind.

Der Pfarrgemeinderat hat gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 15 PGR-Statut u.a. die Aufgabe Richtlinien zu erstellen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes vom Verwaltungsrat zu berücksichtigen sind. Ferner ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 KVVG durch den Verwaltungsrat dem Pfarrgemeinderat binnen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf zu geben. Diese Stellungnahme ist dem Bischöflichen Ordinariat als Aufsichtsbehörde auch zur Kenntnis zu geben (§ 2 Abs. 1 ZusammenarbeitsVO).

## **b) Verwaltungsrat**

Die Verwaltungsräte der katholischen Kirchengemeinden im Bistum Mainz haben die besondere Aufgabe für ihre Kirchengemeinden, die finanzielle und rechtliche Verantwortung zu tragen. Hierzu zählt vor allem die sog. Budgethoheit, also das Recht und die Pflicht den Haushaltsplan für die Kirchengemeinde aufzustellen. Dieser setzt der Kirchengemeinde den finanziellen Rahmen und in ihm spiegeln sich die Aufgaben der Pfarrgemeinde und ihr Gemeindeleben.

## **c) Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat**

Das Prozedere der Beteiligung des Pfarrgemeinderates bei der Haushaltplanerstellung vollzieht sich folgendermaßen:

1. Der Pfarrgemeinderat „erstellt Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushaltes vom Verwaltungsrat zu berücksichtigen sind.“ (Statut § 1, Abs. 2, Satz 15)
2. Der KVR erstellt den Entwurf des Haushaltsplanes (KVVG § 2, Abs. 1)
3. Der PGR nimmt dazu Stellung (vgl. Statuten § 2 Abs. 2, Satz 17 und Verordnung über die Zusammenarbeit § 2 Abs. 1).

4. Der KVR beschließt den Haushaltsplan und legt bei der Beantragung der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat die Stellungnahme des PGR bei (Verordnung über die Zusammenarbeit § 2).

Die Pfarrgemeinderäte sind aufgerufen, von diesen Rechten Gebrauch zu machen.

Die Organe der Kirchengemeinden haben insbesondere darauf zu achten, daß unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Feldern pastoraler Arbeit besteht und keine Seelsorgefelder aufgrund übermäßiger Betonung anderer Schwerpunkte brach liegen. Auch ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Ausgaben für Seelsorge und die eigentliche Pfarreiverwaltung zu achten. Erhebliche Unausgewogenheiten können zu Beanstandungen durch das Bischöfliche Ordinariat führen.

#### **4.) Pfarreiübergreifende Zusammenarbeit von Kirchengemeinden**

Die Schlüsselzuweisungen aus Kirchensteuermitteln beziehen sich auf die einzelne Kirchengemeinde. Die Grundlagen zur kooperativen Pastoral (s. Pastorale Richtlinien, 8, „Damit Gemeinde lebt..“ Zentrale Leitlinien zur künftigen pastoralen Planung in den Pfarrgemeinden) schließen in die gemeindliche Zusammenarbeit auch die übergemeindliche Kooperation ein. Deswegen können die Richtlinien des Pfarrgemeinderates für die Erstellung des Haushaltsplanes auch gemeinsame Initiativen und Finanzierungsregelungen für eine übergemeindliche Kooperation und pastorale Maßnahmen im Rahmen einer pfarreiübergreifenden Zusammenarbeit beinhalten.

Der finanzielle Ausgleich zwischen Kirchengemeinden, die eine solche pfarreiübergreifende Zusammenarbeit praktizieren regelt sich nach der ZuweisungsVO bzw. der Übereinkunft der beteiligten Kirchengemeinden. Grundsätzlich sind anfallende Kosten nach dem Verursacherprinzip anteilig zu erstatten. Im übrigen gelten die Genehmigungsvorbehalte nach § 17 KVVG.

## **Teil B: Allgemeine Anweisungen**

### **1.) Verfahren zur Erstellung und Abgabe der Haushaltspläne**

Für die Aufstellung der Haushaltspläne durch die Pfarreien sind die vom Bischöflichen Ordinariat / Finanz- und Vermögensverwaltung (Dez. VIII) ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

Diese Vordrucke werden den Pfarreien rechtzeitig vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung über eine geschützte Seite im Internet bereitgestellt. Die Zugangsdaten werden durch Dezernat VIII mitgeteilt.

Die Genehmigungspflichten für Rechtsgeschäfte nach § 17 KVVG bestehen unabhängig von der Aufnahme der Kosten einzelner Rechtsgeschäfte in den Haushaltsplan. Solche Rechtsgeschäfte sind neben dem Haushaltsplan dem Bischöflichen Ordinariat / Finanz- und Vermögensverwaltung (Dez. VIII) zur Genehmigung vorzulegen.

#### **a) Verfahren bei Neuerstellung eines Haushaltsplanes**

Gemäß § 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) ist der Haushaltsplan vom Verwaltungsrat für das kommende Haushaltsjahr aufzustellen. Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, in einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen.

Der Haushaltsplan ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Danach ist der Haushaltsplan in zweifacher Ausfertigung, mit den notwendigen Unterschriften und dem Amtssiegel des Verwaltungsrates versehen, an den zuständigen Dekan zu übergeben. Dieser leitet, mit seiner Stellungnahme versehen, die Haushaltspläne an das Bischöfliche Ordinariat / Finanz- und Vermögensverwaltung (Dez. VIII) weiter.

Die Haushaltspläne sind schnellstmöglich,

**spätestens zum 31. August eines vorherigen Haushaltsjahres,**

beim Bischöflichen Ordinariat / Finanz- und Vermögensverwaltung (Dez. VIII) Abt. 4 Ref. 3 / Haushalte der Kirchengemeinden einzureichen. Die Haushaltspläne werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat wird eine Ausfertigung des Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zurückgegeben. Eine weitere Ausfertigung verbleibt in den Akten des Bischöflichen Ordinariates.

## **b) Verfahren bei Erstreckung**

Falls Ihre Kirchengemeinde für das vorhergehende Haushaltsjahr einen neuen Haushaltsplan erstellt und zur Genehmigung vorgelegt hat, kann dieser auf das folgende Haushaltsjahr erstreckt werden.

Der Erstreckungsantrag ist bis zum 15. März des Haushaltsjahres beim Bischöflichen Ordinariat / Finanz- und Vermögensverwaltung (Dez. VIII), Maria-Ward-Straße 6, 55116 Mainz, in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen. Im Falle der Erstreckung ist eine Vorlage des Antrages für den allgemeinen Haushalt beim Dekan nicht erforderlich. Auch ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates entbehrlich. Die Vordrucke zur Erstreckung werden vom Bischöflichen Ordinariat / Finanz- und Vermögensverwaltung (Dez. VIII) zur Verfügung gestellt und sind zu verwenden.

## **c) Verfahren bei Nachträgen zum Haushalt**

Bei Nachträgen zum Haushalt gelten die Regelungen des § 16 KgHKRO.

Die Vordrucke hierfür sind zu erhalten beim Bischöflichen Ordinariat / Finanz- und Vermögensverwaltung (Dez. VIII), Maria-Ward-Straße 6, 55116 Mainz.

## **2.) Zuweisungen aus Haushaltsmitteln des Bistums**

### **a) Schlüsselzuweisungen**

Die Kirchengemeinden erhalten ihren Anteil an den Kirchensteuermitteln entsprechend den Vorschriften der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzaufweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz (ZuweisungsVO). Diese Zuweisungen sind im wesentlichen die Schlüsselzuweisungen gem. § 3 i.V.m. § 4 ZuweisungsVO. Ihre Höhe bemisst sich nach den Tabellen der Anlage 1 zur ZuweisungsVO. Das Antragsverfahren ist in §§ 5 ff ZuweisungsVO geregelt.

Sofern sich hiernach erhebliche Mehreinnahmen ergeben, sollen diese grundsätzlich insbesondere in der gemäß § 8 Abs. 3 KgHKRO zu bildenden allgemeinen Rücklage angesammelt werden. Hiermit sollen eventuell in künftigen Jahren entstehende Fehlbeträge abgedeckt werden.

### **b) Bedarfszuweisungen**

Außer den Schlüsselzuweisungen können die Kirchengemeinden gem. der Abschnitte IV, V und VI ZuweisungsVO Zuweisungen des Bistums aufgrund besonderer Bedarfe beantragen.

### **c) Haushaltszuweisungen für Kindertageseinrichtungen**

Kirchengemeinden, die Träger einer Kindertageseinrichtung sind, erhalten pro genehmigter Gruppe 400.- Euro im Haushaltsjahr. Hiermit wird der erhöhten Aktivität im Pfarrbüro Rechnung getragen. Das Nähere regeln die Anweisungen zur Aufstellung der Haushaltspläne für Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Mainz.

### **3.) Vollständigkeit des Haushaltsplanes**

Der Haushaltsplan besteht aus:

- dem Haushaltsbeschluß
  - den Einzelplänen 0 bis 6,
  - der Anlage 1 – Richtlinien des Pfarrgemeinderates gem. § 1 Abs. 2 des Statutes für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz,
  - der Anlage 2 – Stellungnahme des Pfarrgemeinderates,
  - der Anlage 3 – Stellenplan,
  - der Anlage 4 – Nachweis des Grundvermögens,
  - der Anlage 5 – Nachweis des Kapitalvermögens und der Schulden,
  - der Anlage 6 – Zusammenstellung der Einzelpläne in Einnahmen und Ausgaben,
- Sollte er unvollständig beim Bischöflichen Ordinariat eingereicht werden, verzögert sich die Bearbeitung.

### **4.) Unterstützungsangebote des Bischöflichen Ordinariates**

Im folgenden sind einige wesentliche Unterstützungsangebote des Bischöflichen Ordinariates aufgeführt. Die entsprechenden Ansprechpartner, Adressen, Telefon- und Faxnummern, bzw. e-Mail-Anschlüsse sind dem jeweils gültigen Schematismus der Diözese Mainz zu entnehmen.

#### **a) Dezernat Z – Zentraldezernat, Kanzlei**

Eine Beratung zur effektiven Einkaufspolitik bei Anschaffungen oder Grundsatzentscheidungen zu Fragen von Büro und Materialien kann bei Bedarf auch durch das bei der Bischöflichen Kanzlei erfolgen. Auch können dort Informationen über vorhandene Rahmenverträge mit günstigen Preis- und Lieferbedingungen eingeholt werden.

Besonders hinzuweisen ist auf das Internetportal Beschaffung. Die Zugangsdaten erhalten Sie nach schriftlicher Anforderung per E-Mail

[beschaffung@bistum-mainz.de](mailto:beschaffung@bistum-mainz.de)

Eine günstige Bezugsmöglichkeit gebrauchte PCs für die weitere Arbeit in der Pfarrei zu erlangen ergibt sich über den Beschäftigungs- und Qualifizierungsbetrieb des Caritasverbandes Mainz, ZACK-Computer Mainz eV., Aspeltstraße 10, 55118 Mainz (06131/90835 -30), [info@zack-computer.de](mailto:info@zack-computer.de).

Ebenfalls kann man sich derzeit bei der EDV-Abteilung des Bischöflichen Ordinariates nach günstigen, gebrauchten (internet- und voll funktionsfähigen) PC erkundigen.

Ansprechpartner: Herr Karl-Heinz Scherrer    Telefon 06131 / 253-512  
E-Mail:[edv@bistum-mainz.de](mailto:edv@bistum-mainz.de)

### **b) Dezernat Z – Rechnungsprüfungsamt**

Das Rechnungsprüfungsamt der Diözese prüft die Haushalts-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kirchengemeinden. Die Revisoren beraten in diesem Zusammenhang die Kirchengemeinden auch gerne zu Fragen der Rechnungsführung und zum Haushaltswesen.

### **c) Dezernat III – Pastorale Räte**

Das Dezernat III unterstützt und berät die Pfarrgemeinderäte in allen sie betreffenden Belangen.

### **d) Dezernat V - Seelsorge, Abteilung Gemeindeseelsorge**

Die Abteilung Gemeindeseelsorge unterstützt und berät die Kirchengemeinden in pastoralen Fragestellungen. Zur Wahrnehmung und Klärung dieses Auftrages besteht das Angebot der Gemeindeberatung.

### **e) Dezernat VII – Caritas und soziale Arbeit**

Das Dezernat unterstützt und berät gemeinsam mit dem Caritasverband für die Diözese Mainz die Kirchengemeinden in ihrem caritativen Engagement.

### **f) Dezernat VIII – Finanzen und Vermögen, Abteilung Kirchengemeinden**

Die Abteilung ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufsichts- und Genehmigungsrechte des Bischöflichen Ordinariates gegenüber den Kirchengemeinden ausgenommen des Bauwesens. In diesem Zusammenhang beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Kirchengemeinden in allen Fragen bzgl. Personaleinstellungen, Haushaltsplanung und Liegenschaften sowie des Rechts der kirchlichen Vermögensvertretung im Rechtsverkehr.

### **g) Dezernat IX – Bau- und Kunstwesen**

Das Dezernat IX – Bau- und Kunstwesen - ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufsichts- und Genehmigungsrechte des Bischöflichen Ordinariates gegenüber den Kirchengemeinden bzgl. aller Fragen des Bauwesens, einschließlich Glocken, Orgeln und Kunstwesen.

Mainz, 03. Juli 2014

Bischöfliches Ordinariat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Giebelmann', written in a cursive style.

Giebelmann  
Generalvikar

## Stichwortverzeichnis

### A

Abteilung Gemeindegeseelsorge 9  
Abteilung Kirchengemeinden 9  
Ausgleich zwischen Kirchengemeinden 5

### B

Beanstandungen 5  
Bedarfszuweisungen 7, 8  
Bischöflichen Ordinariat / Finanz- und  
Vermögensverwaltung (Dez. VIII) 6  
Budgethoheit 4  
Budgetverantwortung 3

### C

Caritas 3, 9  
Caritasverband für die Diözese Mainz 9

### D

Dezernat III – Pastorale Räte 9  
Dezernat IX – Bau- und Kunstwesen 10

### E

Eucharistie *Siehe* Gottesdienst

### G

Gemeindeberatung 9  
Genehmigung 6  
Genehmigungspflichten 6  
Genehmigungsvorbehalt 5  
Gottesdienst 3  
Grundaufgaben der Kirche 3

### H

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die  
Kirchengemeinden im Bistum Mainz *Siehe*  
KgHKRO

### K

Kanzlei - Einkaufspolitik 8  
KgHKRO 3  
Kirchenvermögensverwaltungsgesetz *Siehe* KVVG  
Kooperation, übergemeindliche 5  
KVVG 3, 5

### N

Neuerstellung eines Haushaltsplanes 6

### P

Pastorale Implikationen 3  
Pfarreiübergreifende Zusammenarbeit von  
Kirchengemeinden 5  
Pfarrgemeinderat 3, 4  
PGR-Statut 4

### R

Rechnungsprüfungsamt 9  
Richtlinien des Pfarrgemeinderates 5

### S

Schlüsselzuweisungen 3, 7  
Sendung der Kirche 2  
Statut für die Pfarrgemeinderäte *Siehe* PGR-Statut

### U

Unterstützungsangebote 8

### V

Verantwortlichkeiten der pfarrgemeindlichen  
Gremien 3  
Verfahren bei Erstreckung 7  
Verfahren bei Nachträgen 7  
Verfahren der Zusammenarbeit zwischen  
Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat 4  
Verfahren zur Erstellung und Abgabe der  
Haushaltspläne 6  
Verkündigung des Glaubens 3  
Verordnung über die laufenden und einmaligen  
Zuweisungen an die Kirchengemeinden im  
Bistum Mainz *Siehe* ZuweisungsVO  
Verordnung über die Zusammenarbeit von  
Pfarrgemeinde- und Verwaltungsrat *Siehe*  
ZusammenarbeitsVO  
Verwaltungsrat 3, 4  
Vision des Bistums 2  
Vollständigkeit des Haushaltsplanes 8  
Vordrucke 6, 7

### Z

ZusammenarbeitsVO 3, 4  
Zuweisungen aus Haushaltsmitteln des Bistums 7  
ZuweisungsVO 3, 5